

Verlässliche Halbtagsgrundschule
Furtwangen Kernstadt 2023/24

Benutzungsordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Betreuung und Benutzungsentgelte	Seite	2
2.	Aufgaben	Seite	3
3.	Aufnahme	Seite	3
4.	Kündigung/Widerruf	Seite	3 - 4
5.	Aufsicht	Seite	4 - 5
6.	Versicherung	Seite	5 - 6
7.	Regelung in Krankheitsfällen	Seite	6 - 7
8.	Besuch der Kindertageseinrichtung, Schließzeiten	Seite	7
9.	Mitteilung von Änderungen	Seite	8
10.	Inkrafttreten	Seite	8

Benutzungsordnung

1. Die Betreuung

Das Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule steht regelmäßig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeit des Kindergartens von Montag bis Freitag für die SchülerInnen der Friedrichschule

von 7.15 Uhr bis 13.15 Uhr

zur Verfügung. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Kann ein Kind das Betreuungsangebot nicht wahrnehmen (z.B. Krankheit), sind die Betreuungskräfte zu benachrichtigen.

Der Elternbeitrag beträgt im Schuljahr 2023/2024 **monatlich 67,20 Euro** und wird für **12 Monate** erhoben (September bis August des darauffolgenden Jahres).

Bei Kindern, die zu Schuljahresbeginn eingeschult werden und das Betreuungsangebot erst ab dem ersten Schultag der 1. Klasse buchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag im September um die Hälfte.

Es gelten folgende Entgeltrichtlinien:

Das Benutzungsentgelt wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist die Stadtverwaltung berechtigt, nach erfolgloser Mahnung des ausstehenden Betrags die Teilnahme am ergänzenden Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule fristlos zu kündigen.

Zahlungspflichtige sind die Eltern/die gesetzlichen Vertreter des Kindes oder diejenigen, bei denen das Kind auf Dauer untergebracht ist.

Die Zahlungspflicht entsteht jeweils am 1. Tag jeden Monats, an dem das Kind das ergänzende Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule besucht bzw. dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Abmeldung erfolgt bzw. das ergänzende Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule letztmals besucht wird.

Bankgebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Sie sind auch für die Schließzeiten und für Zeiten, in denen die verlässliche Halbtagsgrundschule aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

Wird die Einrichtung aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt länger als zwei Wochen geschlossen, so entfällt die Zahlung des Entgeltes für die Dauer der gesamten Schließungszeit.

Das Benutzungsentgelt wird monatlich fällig und seitens der Stadt Furtwangen durch Einzugsermächtigung erhoben.

2. Aufgaben

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald bietet für die Grundschüler der Friedrichschule ein ergänzendes Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule an. Es findet in den Räumlichkeiten der Friedrichschule statt.

Angesprochen werden insbesondere:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder von Eltern, die wegen Berufstätigkeit ihre Kinder vormittags vor und nach dem Schulunterricht nicht betreuen können.

Im Rahmen der Betreuung werden den Schülerinnen und Schülern altersgemäße und sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Teilnahme am ergänzenden Betreuungsangebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule ist freiwillig. Der Träger dieses Angebots ist die Stadt Furtwangen im Schwarzwald; sie ist für die Aufsicht über die Betreuungskräfte zuständig.

3. Aufnahme

Das ergänzende Angebot zur verlässlichen Halbtagsgrundschule kann von Kindern des 1. bis 4. Schuljahres wahrgenommen werden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Furtwangen, mit der Anmeldung wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Die Aufnahme des Kindes ist dann bestätigt, wenn Sie eine Aufnahmebestätigung von der Stadtverwaltung erhalten haben.

4. Kündigung/Widerruf

Die **Anmeldung** gilt grundsätzlich verbindlich für das ganze Schuljahr. Für jedes Schuljahr wird eine neue Anmeldung benötigt. **Die Anmeldung ist bis zum 30.04** des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, **abzugeben**. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines besonders begründeten Einzel- oder Härtefalls (z. B. Umzug in einen anderen Ort), mit einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende, schriftlich bei der Stadtverwaltung kündigen**. Wird die Frist nicht eingehalten, muss ein weiteres Benutzungsentgelt erhoben werden.

Das Vertragsverhältnis endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- Wiederholtes Abholen nach Ende der Öffnungszeit
- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.

- Ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgeltes über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.
- Die erhebliche Beeinträchtigung der Betreuungseinrichtung durch das Verhalten eines Kindes.
- Das Entfallen des Hintergrundes für eine Härtefallaufnahme.
- Der Wegzug einer Familie außerhalb der Gemarkungsgrenzen von Furtwangen. In diesem Fall wird der Platz zum Ende des Schuljahres gekündigt, wenn nicht weiterhin ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis in Furtwangen besteht.
- Die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Betreuungseinrichtung abholen, wenn das Kind nicht allein heimgehen darf. Der durch die verspätete Abholung entstandene Aufwand muss ersetzt werden. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Vertragsverhältnis wegen Pflichtverletzung kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Aufsicht

Die eingesetzten Kräfte sind nur während der Öffnungszeiten des ergänzenden Betreuungsangebots zur verlässlichen Halbtagsgrundschule für die **Kinder verantwortlich**. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal zu Beginn der Öffnungszeiten und endet mit dem Verlassen des Betreuungsangebots. Auf dem Heimweg obliegt die Pflicht der Aufsicht den Erziehungsberechtigten.

Ergänzend zur objektbezogenen Verkehrssicherungspflicht sorgen die eingesetzten Kräfte dafür, dass die betreuten Kinder in Folge fehlender Einsichtsfähigkeit nicht selbst zu Schaden kommen oder anderen Personen Schäden zufügen. Dafür ist eine zeitlich engmaschige Kontrolle erforderlich, die in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet wird. Ein ununterbrochenes Beobachten jedes einzelnen Kindes auf Schritt und Tritt, um stets so rechtzeitig eingreifen zu können, dass Gefahrensituationen und Schäden gänzlich ausgeschlossen werden können, ist weder zumutbar noch pädagogisch zulässig. Dies gilt im Bereich der Aufsichtspflicht im normalen Betrieb innerhalb der Einrichtung; strengere Anforderungen gelten selbstverständlich für vorhersehbar gefährlichere Situationen und Ausflüge. Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern, die von Personensorgeberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe. Hat die eingesetzte Betreuungskraft Bedenken, das Kind der abholenden Person mitzugeben (z.B. in Folge von Alkohol- oder Drogenkonsum) so wird eine weitere zur Abholung berechnete Person telefonisch benachrichtigt.

Für Kinder, die sich ohne abgeschlossenen Vertrag in einer Kindertageseinrichtung aufhalten (z.B. Besuchskinder, Geschwisterkinder), besteht seitens der Betreuungskräfte keine Aufsichtspflicht. Außerdem ist zu beachten, dass Kinder, welche aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten die Schule verlassen mussten, die Betreuungseinrichtung an diesem Tag ebenfalls nicht besuchen dürfen.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, zur Schule und zurück und auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Betreuungskräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten.

Tritt das Kind den Heimweg mit Erlaubnis des/der Personensorgeberechtigten alleine an, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte mit dem Verlassen des Gebäudes. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.

Kommt es bei der Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten, den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung alleine zurück zu legen, zu Differenzen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der LeiterIn, so haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu dokumentieren, dass sie die abweichende Einschätzung des Leiters / der Leiterin zur Kenntnis genommen haben und trotzdem darauf bestehen, das Kind den Weg allein zurücklegen zu lassen.

Den Betreuungskräften muss persönlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Anmeldebogen angegebenen Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Für Schulkinder, die an Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung teilnehmen, ist eine Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten erforderlich.

6. Versicherung

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 sind die Vorschriften zur gesetzlichen Unfallversicherung neu gefasst worden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich danach auf die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Hierunter fallen auch die Betreuungsangebote an den Grundschulen.
- Sofern die Kernzeit der Betreuung an schulfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt grundsätzlich unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn die Schüler vor oder nach dem regulären Unterricht an einem Betreuungsangebot teilnehmen. Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auf dem Weg zum Betreuungsangebot dann, wenn an diesem Tag überhaupt kein regulärer Unterricht stattfindet oder es sich um ein Betreuungsangebot handelt, welches nicht im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt wird.
- Für die Schüler, die die freiwillige Schülerzusatzversicherung abgeschlossen haben, besteht auch an Tagen, an denen kein regulärer Unterricht stattfindet, während der Betreuung und auf dem Weg dorthin Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung. Heilkosten werden von der Schülerzusatzversicherung insoweit erstattet, als sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden können. Im Übrigen informieren die den Schulen vorliegenden Merkblätter über den Leistungsumfang der Schülerzusatzversicherung.
- Außerdem besteht für Kinder beim Betreuungsangebot Versicherungsschutz aus der für sie zuständigen gesetzlichen oder privaten Familienkrankenversicherung sowie aus etwa abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

- **Es wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.**
- **Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.** Es wird daher dringend empfohlen, diese Gegenstände zu kennzeichnen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Die Einrichtung muss spätestens am nächsten Tag unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Kinder, die krankheitsbedingt nicht in die Schule gehen konnten oder früher heimgehen mussten, dürfen die Betreuungseinrichtung ebenfalls nicht besuchen.

Der Besuch der Einrichtung und die Teilnahme an deren Veranstaltungen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber, Windpocken, Durchfall, Pest, Cholera, Typhus, Hirnhautentzündung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Darmkrankheiten (Salmonellen), übertragbare Augen- und Hautkrankheiten- insbesondere Krätze oder andere ansteckende eitrige Hauterkrankungen -, Kopflaus-, Parasitenbefall, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Ringelröteln oder andere ansteckende Krankheiten.

Bei folgenden Krankheiten ist zur Wiedenzulassung ein **ärztliches Attest erforderlich:**

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (VHF)
- Ansteckende Borkenflechte
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Paratyphus/Typhus abdominalis
- Pest
- Poliomyelitis
- Krätze (Scabies)
- Shigelose
- Kopfläuse (bei wiederholtem Befall)

Bei infektiöser Gastroenteritis mit Erregernachweis (z.B. durch Salmonellen, Campylobakter, Yersinia enterocolitica) ist bei Kindern unter 6 Jahren das Urteil eines Arztes erforderlich, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Kein ärztliches Attest ist notwendig bei:

- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen (Streptokokken-Angina)
- Virushepatitis A, B, C oder E
- Windpocken

- Herpes
- Eitriger, ansteckender Bindehautentzündung
- Infizierung mit dem HIV-Virus
- Gastroenteritis ohne Erreger

Bei **Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber, Durchfall** ist vor der Wiederezulassung eine schriftliche, ärztliche Bescheinigung **nicht** erforderlich.

Allergien müssen der Leitung der Einrichtung durch fach- oder amtsärztliche Bescheinigungen angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.

Wenn Kinder während der Öffnungszeit erkranken, werden die Eltern oder Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen. Bei Auftreten bestimmter Krankheiten muss das Gesundheitsamt durch die Kindertageseinrichtung informiert werden.

Die Betreuungskräfte sind nicht befugt, von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mitgegebene **Medikamente** zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern der Einrichtung eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten seitens des Arztes vorlegen. Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in der Einrichtung erhältlich.

Die Betreuungskräfte sind frei von Haftpflichtansprüchen, die mit der Verabreichung von Medikamenten bzw. mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes zusammenhängen, die über den üblichen Rahmen der Aufsichtspflicht hinausgehen.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie die Einrichtung bitte unverzüglich** und teilen im Falle einer ansteckenden Infektionskrankheit auch die Diagnose mit, damit gemeinsam mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen. Die Einrichtung unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon zum Beispiel über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Einrichtung die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Die Mitteilung in der Einrichtung ist zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich und zu beachten.

8. Besuch der Kindertageseinrichtung, Schließzeiten

Das Kind ist spätestens zum Ende der **Öffnungszeit** abzuholen. Falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abholen, verletzen sie ihre vertraglichen Verpflichtungen. Der durch die verspätete Abholung entstandene Aufwand muss ersetzt werden. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Vertragsverhältnis wegen Pflichtverletzung kündigen.

Nehmen die MitarbeiterInnen der Einrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische **Entwicklungsverzögerungen** oder Beeinträchtigungen wahr, werden die Eltern darauf hingewiesen und aufgefordert, Beratungshilfen in Anspruch zu nehmen.

9. Mitteilung von Änderungen

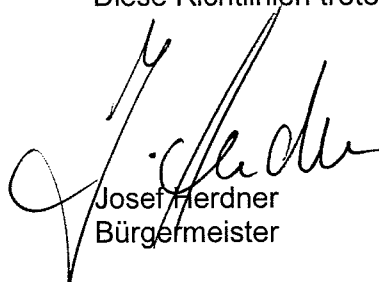
Dem/der LeiterIn der jeweils besuchten Einrichtung und der Stadtverwaltung muss sofort schriftlich mitgeteilt werden, wenn

- **sich die Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,**
- ein Elternteil allein erziehungsberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- weitere Impfungen erfolgt sind.

Können Eltern oder Personensorgeberechtigte im Notfall wegen fehlender oder falscher Angaben nicht erreicht werden, tragen sie die Verantwortung für die dann zu treffenden Maßnahmen (z.B. Krankentransport).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2023 in Kraft.



Josef Herdner
Bürgermeister